

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/049/2018)

Sitzung am: 22.03.2018

Beschluss zu: V2211/18

### Gegenstand:

Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (LHD) - Übergangsregelung zur Anmietung der Margon Arena (Teil B, Punkt 8.2 (1))

### Beschluss:

1. Für die Anmietung der Margon Arena wird abweichend zu Teil B, Punkt 8.2 (1), der Sportförderrichtlinie vom 22. Juni 2017 folgendes Verfahren beschlossen:
  - Für die Anmietung der Margon Arena treten die Sportvereine gegenüber dem Sportanlagenbetreiber, dem Stadtsportbund Dresden e. V., als Mieter auf.
  - Die Sportvereine beantragen eine Förderung unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 zur Vorlage) und Vorlage eines noch nicht unterzeichneten Vertrages.
  - Es gelten die Voraussetzungen für die Förderung nach Teil B, Punkt 8.1 Abs. 3 bis 7, Punkt 8.2 Abs. 3 der Sportförderrichtlinie. Die Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars der Sportförderrichtlinie bis spätestens 30. Juni 2018 zu beantragen. Der Teil B, Punkt 8.2 Abs. 4, findet keine Anwendung.
  - Gefördert wird der Differenzbetrag zwischen der Miete und der Gebühr gemäß Sportstättengebührensatzung vom 22. Juni 2017, die mindestens der Gebühr für die jeweilige Tarifgruppe des Sportvereins für eine vergleichbare kommunale Sportanlage entspricht.
  - Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages und der Originalrechnung des Vermieters.
2. Die Anwendung dieser Verfahrensweise wird für den Bewilligungszeitraum 1. August 2017 bis vorerst 30. Juni 2018 beschlossen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Sport über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

3. Es wird festgestellt, dass unter Teil B, Punkt 8.1 (1) b), mit der Verwendung des Wortes „und“ ein redaktioneller Fehler vorliegt. In der Verwaltungspraxis wird „und“ durch „oder“ ersetzt.

Dresden, 27. MRZ. 2010



Dirk Hilbert  
Vorsitzender